



Unabhängigkeitsstatut der OEKO-TEX AG



§ 1 Präambel

(1) Die Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen („**EmpCo-Richtlinie**“) bezweckt, Verbraucherinnen und Verbraucher vor irreführenden Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen zu schützen und ihnen verlässliche Grundlagen für umweltbezogene Kaufentscheidungen zu verschaffen.

(2) Nach der EmpCo-Richtlinie dürfen Nachhaltigkeitskennzeichnungen nur verwendet werden, wenn sie auf einem Zertifizierungssystem beruhen, das strenge Anforderungen an Objektivität, Kompetenz, Glaubwürdigkeit, Unabhängigkeit und Transparenz erfüllt, einschließlich einer objektiven Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Systems.

(3) Die OEKO-TEX AG betreibt ein Zertifizierungssystem, für welches unabhängige Konformitätsbewertungsstellen nach anerkannten Normen, insbesondere ISO/IEC 17065 für Produktzertifizierungsstellen sowie ISO/IEC 17025 für akkreditierte Prüflaboratorien, akkreditiert sind, die Einhaltung der Anforderungen an die Standards des Zertifizierungssystems sicherzustellen. Derzeit bestehen diese Konformitätsbewertungsstellen aus 17 unabhängigen Forschungs- und Prüfinstituten in Europa und Japan, die auf Grundlage von Akkreditierungsverträgen Labortests und Unternehmensaudits gemäß den jeweiligen OEKO-TEX® Standards durchführen.

(4) Zur verbindlichen Dokumentation der Unabhängigkeit der OEKO-TEX AG, insbesondere gegenüber ihren Aktionärinnen, der TESTEX AG, Zürich, und der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG, Bönningheim, erlässt die OEKO-TEX AG das nachstehende Unabhängigkeitsstatut. Zusätzlich hierzu geben die beiden Aktionärinnen jeweils eine Verpflichtungserklärung zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ab. Schließlich soll die Unabhängigkeit der OEKO-TEX AG gegenüber sämtlichen Konformitätsbewertungsstellen auf Basis des jeweiligen Akkreditierungsvertrages sichergestellt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) „**Akkreditierungsvertrag**“ bestimmt das Rechtsverhältnis zwischen der OEKO-TEX AG und den Konformitätsbewertungsstellen. Jede Konformitätsbewertungsstelle schließt einen im wesentlichen identischen Akkreditierungsvertrag mit der



OEKO-TEX AG ab. Dieses Unabhängigkeitsstatut ist integraler Bestandteil des Akkreditierungsvertrags.

(2) Als „**verbundene Gesellschaft**“ im Sinne dieses Statuts gilt jede Person oder Gesellschaft, die (i) direkt oder indirekt mehr als 50% der Stimmrechte an einer anderen Person oder Gesellschaft hält oder von ihr gehalten wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht, oder (ii) auch ohne Erfüllung der Schwelle nach (i) auf andere Weise – namentlich durch vertragliche Bindungen, faktischen Einfluss, Personalverflechtungen oder wirtschaftliche Abhängigkeiten – in der Lage ist, die Geschäftspolitik der anderen Gesellschaft massgeblich zu beeinflussen, soweit diese Beeinflussung geeignet ist, die Unabhängigkeit der OEKO-TEX AG im Sinne dieses Statuts zu beeinträchtigen. Im Zweifel ist der Begriff im Lichte des Unabhängigkeitszwecks weit auszulegen.

(3) „**Konformitätsbewertungsstellen**“ sind die autorisierten OEKO-TEX® Institute, die auf Grundlage der OEKO-TEX® Standards Prüfungen, Audits und Zertifizierungen durchführen und hierfür über eine Akkreditierung nach einschlägigen Normen, insbesondere ISO/IEC 17025, verfügen. Sie üben ihre jeweiligen Zertifizierungsaktivitäten für (einzelne) Kunden ohne Einflussnahme durch die OEKO-TEX AG aus. Zu den Konformitätsbewertungsstellen gehören auch die Aktionärinnen der OEKO-TEX AG, die TESTEX AG sowie die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG.

(4) „**OEKO-TEX AG**“ bezeichnet die Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich, Schweiz, welche Eigentümerin der OEKO-TEX® Standards ist und berechtigt ist, Nutzungsrechte an der OEKO-TEX® Marke bzw. dem OEKO-TEX® Label zu erteilen. Sie erstellt die OEKO-TEX Standards unter Beratung gemäß technischer Expertise aber unabhängig und ohne Einflussnahme der Konformitätsbewertungsstellen.

(5) „**OEKO-TEX® Standards**“ sind die von der OEKO-TEX AG entwickelten und gepflegten Prüf-, Zertifizierungs- und Kennzeichnungsstandards, insbesondere OEKO-TEX® STANDARD 100, OEKO-TEX® ORGANIC COTTON, OEKO-TEX® LEATHER STANDARD, OEKO-TEX® MADE IN GREEN, OEKO-TEX® STeP, OEKO-TEX® ECO PASSPORT und OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS.

(6) „**Unabhängigkeitsausschuss**“ ist das im Rahmen dieses Statuts eingerichtete Gremium zur Überwachung und Sicherung der Unabhängigkeit und der Standardsetzungstätigkeit der OEKO-TEX AG.

(7) „**Zertifizierungsaktivitäten**“ sind Prüfungen, Audits und Zertifizierungen, welche die Konformitätsbewertungsstellen gemäß den OEKO-TEX Standards auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durchführen. 97





§ 3 Geltungsbereich

(1) Dieses Unabhängigkeitsstatut gilt für die OEKO-TEX AG, deren Aktionären, Organen, Mitarbeitende sowie für sämtliche in der OEKO-TEX AG eingerichteten Gremien, Ausschüsse und Arbeitskreise, soweit sie mit der Entwicklung, Pflege, Weiterentwicklung, Anwendung, Überwachung oder einer sonstigen Tätigkeit in Zusammenhang mit den OEKO-TEX® Standards befasst sind.

(2) Das Unabhängigkeitsstatut erstreckt sich auf sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Zertifizierungs-, Standardsetzungs- und sonstigen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der OEKO-TEX® Standards und Kennzeichen stehen, einschließlich aller unter dem Namen OEKO-TEX® geführten Programme und Aktivitäten.

(3) Dieses Unabhängigkeitsstatut gilt unbefristet. Es bleibt von Änderungen der Eigentümerstruktur der OEKO-TEX AG unberührt.

§ 4 Systeminhaberschaft und Rollenverteilung

(1) Die OEKO-TEX AG ist alleinige Eigentümerin der OEKO-TEX® Standards und handelt als Systeminhaberin. Sie trägt die ausschließliche Verantwortung für die inhaltliche und operative Entwicklung, Pflege und Weiterentwicklung der OEKO-TEX® Standards. Die Ausarbeitung des OEKO-TEX® Zertifizierungssystems erfolgt in Abstimmung mit einschlägigen Sachverständigen und unter Einbeziehung relevanter Interessenträger. Eine Einflussnahme durch die Konformitätsbewertungsstellen ist ausgeschlossen.

(2) Die OEKO-TEX® Institute handeln als unabhängige Konformitätsbewertungsstellen. Sie sind auf Grundlage von Akkreditierungsverträgen durch die OEKO-TEX AG autorisiert, Prüfungen, Audits und Zertifizierungen gemäß den OEKO-TEX® Standards durchzuführen sowie entsprechende Zertifikate auszustellen und Kennzeichen zu nutzen. Sie führen die Prüfungen, Audits und Zertifizierungen auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durch.

(3) Die OEKO-TEX AG ist rechtlich, organisatorisch, personell und finanziell von den OEKO-TEX® Instituten getrennt. Diese klare Trennung dient der Vermeidung von Interessenkonflikten und gewährleistet die Unabhängigkeit der Standardsetzung von der Zertifizierungstätigkeit. 



(4) Die personelle Trennung umfasst insbesondere das Verbot jeder gleichzeitigen Zugehörigkeit einer Person zu einem Organ der OEKO-TEX AG (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung) und zu einem Leitungsorgan eines OEKO-TEX® Instituts, namentlich der TESTEX AG, der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG oder einer mit diesen verbundenen Gesellschaft. Dieses Inkompatibilitätsverbot gilt entsprechend für alle weiteren OEKO-TEX® Institute. Die Anforderungen dieses Absatzes entsprechen den Vorgaben von ISO/IEC 17065 Kl. 4.2.8 und dienen zugleich der Umsetzung der Anforderungen der EmpCo-Richtlinie.

§ 5 Grundsätze unabhängiger Arbeit

(1) Die OEKO-TEX AG trifft sämtliche Entscheidungen, insbesondere jene mit Bezug auf die Entwicklung, Pflege und Weiterentwicklung der OEKO-TEX® Standards, unabhängig, objektiv und frei von kommerziellen oder sonstigen Einflüssen einzelner OEKO-TEX® Institute, insbesondere der Aktionärinnen der OEKO-TEX AG, oder sonstiger Marktteilnehmer.

(2) Weder Verwaltungsrat oder Geschäftsleitung noch Mitarbeitende der OEKO-TEX AG unterliegen bei ihren Entscheidungen Weisungen durch die OEKO-TEX® Institute. Insbesondere ist es Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung untersagt, gleichzeitig einem Leitungsorgan eines OEKO-TEX® Instituts oder dessen Aktionärs anzugehören; auf § 4 Abs. 4 dieses Statuts wird verwiesen.

(3) Die OEKO-TEX AG verpflichtet ihre Mitarbeitenden, die in die Standardsetzung eingebunden sind, jede ihnen bekannte Situation offen zu legen, die einen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt begründen kann.

(4) Die OEKO-TEX AG richtet wirksame Compliance-Strukturen ein, einschließlich regelmäßiger Schulungen und eines gesicherten, auch anonym nutzbaren Hinweisgebersystems, über das Verstöße oder Verdachtsfälle betreffend die Unabhängigkeit der OEKO-TEX AG gemeldet werden können.

(5) Die OEKO-TEX AG überprüft jährlich, ob das OEKO-TEX® Zertifizierungssystem den jeweils geltenden Anforderungen der EmpCo-Richtlinie und deren nationaler Umsetzungsgesetzgebung entspricht. Etwaige Anpassungserfordernisse sind durch den Verwaltungsrat zu beschliessen und den OEKO-TEX® Instituten mit einer Umsetzungsfrist von mindestens sechs Monaten bekannt zu geben.



§ 6 Anforderungen an das OEKO-TEX® Zertifizierungssystem

Das OEKO-TEX® Zertifizierungssystem ist ein System, mit dem zertifiziert wird, dass ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit bestimmte Anforderungen erfüllt, das die Verwendung der OEKO-TEX® Standards ermöglicht, und dessen Bedingungen, einschließlich seiner Anforderungen, öffentlich einsehbar sind und folgende Kriterien erfüllen:

- das OEKO-TEX® Zertifizierungssystem steht allen Gewerbetreibenden, die bereit und in der Lage sind, die Anforderungen des OEKO-TEX® Zertifizierungssystems zu erfüllen, unter transparenten, lauten und diskriminierungsfreien Bedingungen offen;
- die Anforderungen des OEKO-TEX® Zertifizierungssystems werden von der OEKO-TEX AG in Absprache mit einschlägigen Sachverständigen und Interessenträgern ausgearbeitet;
- in dem OEKO-TEX® Zertifizierungssystem sind Verfahren für den Umgang mit Verstößen gegen die Anforderungen des OEKO-TEX® Zertifizierungssystem festgelegt und es ist der Entzug oder die Aussetzung der Verwendung der OEKO-TEX® Standards durch den Gewerbetreibenden im Falle von Verstößen gegen die Anforderungen des OEKO-TEX® Zertifizierungssystem vorgesehen; und
- die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des OEKO-TEX® Zertifizierungssystem durch einen Gewerbetreibenden unterliegt einem objektiven Verfahren und wird von einer Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt, dessen Kompetenz und Unabhängigkeit sowohl von der OEKO-TEX AG als auch vom Gewerbetreibenden auf internationalen, unionsweiten oder nationalen Normen und Verfahren beruht.

§ 7 Governance- und Gremienstruktur

(1) Das fachliche Wissen der OEKO-TEX® Institute wird über strukturierte Gremien und Prozesse in die Normungs- und Standardsetzungsarbeit eingebracht. Die OEKO-TEX AG behält dabei die Kontrolle über die Gestaltung dieser Strukturen und Prozesse sowie über die abschließenden Standardsetzungsentscheidungen.

(2) Die OEKO-TEX AG richtet in eigener Verantwortung alle zur Sicherstellung der Einhaltung normungs- und standardsetzungsbezogener Anforderungen sowie der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der EmpCo-Richtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung und deren nationalen Umsetzungsvorschriften, erforderlichen organisatorischen Strukturen und Gremien ein.



(3) Hierzu ist die OEKO-TEX AG verpflichtet, mindestens die für die Erfüllung der EmpCo-Anforderungen notwendigen Gremien, namentlich

- einen Unabhängigkeitssausschuss (vgl. § 8 Abs. 2),

verbindlich vorzusehen, ordnungsgemäß zu besetzen und funktionsfähig zu halten. Diese Gremien sind so auszugestalten, dass ihre Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise die Einhaltung der relevanten normungs- und standardsetzungsbezogenen Anforderungen, der EmpCo-Anforderungen sowie der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der EmpCo-Richtlinie und ihrer nationalen Umsetzung, gewährleisten.

(4) Die Auswahl, Einrichtung und Ausgestaltung weiterer Gremien (z.B. Facharbeitsgruppen, technische Komitees oder vergleichbare Beratungsgremien) liegt im Ermessen der OEKO-TEX AG.

(5) Die Mitwirkung in Gremien begründet keine Weisungsbefugnis gegenüber der OEKO-TEX® AG in fachlichen Standardsetzungsentscheidungen. Die Letztverantwortung für die Annahme, Änderung und Aufhebung von Standards verbleibt bei der OEKO-TEX® AG.

§ 8 Mechanismen zur Sicherung der Unabhängigkeit

1. Allgemeines Risikomanagement

(1) Die OEKO-TEX AG identifiziert und bewertet fortlaufend Risiken für ihre Unabhängigkeit und die ihrer Konformitätsbewertungsstellen. Hierzu gehören insbesondere potenzielle Interessenkonflikte, die aus Eigentümerstrukturen, Mandatsverhältnissen, Beratungsleistungen oder sonstigen geschäftlichen Beziehungen entstehen können. Die Risikoidentifikation entspricht den Vorgaben von ISO/IEC 17065 Kl. 4.2.3.

(2) Werden Risiken für die Unabhängigkeit festgestellt, ergreift die OEKO-TEX AG unverzüglich angemessene Maßnahmen zu deren Beherrschung oder Beseitigung.

(3) Die OEKO-TEX AG dokumentiert die identifizierten Risiken, die getroffenen Maßnahmen und ihre Wirksamkeit und überprüft diese regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich.

2. Unabhängigkeitsausschuss (UA)

(1) Aufgabe und Rechtsgrundlage. Der Unabhängigkeitsausschuss (nachfolgend „UA“) ist der gemäß diesem Statut eingerichtete Mechanismus zur Sicherung der Unparteilichkeit im Sinne von Kl. 5.2 der DIN EN ISO/IEC 17065:2012 sowie der



Anforderungen der EmpCo-Richtlinie. Soweit Konformitätsbewertungsstellen keinen eigenen Unabhängigkeitsausschuss eingerichtet haben, übernimmt der UA die Funktion für diese im Sinne von Kl. 5.2.1 Anmerkung 2 der DIN EN ISO/IEC 17065:2012. Die Einzelheiten der Organisation, Arbeitsweise und des Beschwerdeverfahrens des UA regelt das Unabhängigkeitsausschuss-Reglement, das integraler Bestandteil des Akkreditierungsvertrags ist.

(2) Zusammensetzung, persönliche Voraussetzungen, Wahlverfahren.

- a) Der UA besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Zusammensetzung des UA muss eine ausgewogene Vertretung der maßgeblich interessierten Parteien gewährleisten, sodass kein Einzelinteresse überwiegt. Als maßgeblich interessierte Parteien gelten insbesondere: unabhängige Sachverständige aus den Bereichen Zertifizierung, Textilökologie und Nachhaltigkeitskennzeichnung; Vertreter von Verbraucher- oder Nichtregierungsorganisationen; Vertreter staatlicher Aufsichts- oder Akkreditierungsbehörden oder vergleichbarer externer Stellen; Experten für Konformitätsbewertung oder Governance. Internes und externes Personal der OEKO-TEX AG sowie Organmitglieder der Aktionäre gelten als ein einziges Einzelinteresse im Sinne dieser Bestimmung und dürfen im UA nicht überwiegen; sie sind von der Mitgliedschaft im UA ausgeschlossen.
- b) Persönliche Voraussetzungen der Mitglieder. Mitglieder des UA müssen die folgenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen:
 - (i) Sie dürfen weder zum Zeitpunkt der Wahl noch während ihrer Amtszeit einem Leitungsorgan – insbesondere Geschäftsführung, Vorstand oder vergleichbaren Entscheidungsgremien – der TESTEX AG, der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG oder einer mit diesen verbundenen Gesellschaft angehören oder in einem leitenden Anstellungsverhältnis zu einem dieser Unternehmen stehen.
 - (ii) Sie dürfen weder zum Zeitpunkt der Wahl noch während ihrer Amtszeit einem Organ der OEKO-TEX AG angehören (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung) oder in einem Arbeitsverhältnis zur OEKO-TEX AG stehen.
 - (iii) Sie dürfen in den letzten 12 Monaten vor ihrer Wahl in keinem direkten kommerziellen oder wirtschaftlichen Verhältnis zur OEKO-TEX AG, zur TESTEX AG oder zur Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG oder ihren verbundenen Gesellschaften gestanden haben, das geeignet war, ihre Unabhängigkeit zu beeinträchtigen.
 - (iv) Sie müssen über nachgewiesene Fachkenntnisse in den Bereichen Konformitätsbewertung, Unabhängigkeit von Zertifizierungssystemen,



Nachhaltigkeitskennzeichnung, Unternehmensrecht oder einem vergleichbaren relevanten Fachbereich verfügen.

Jede für die Wahl oder Ernennung vorgesehene Person hat vor ihrer Wahl schriftlich zu erklären, dass sie die unter (i) bis (iv) genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese Erklärung ist jährlich zu erneuern.

c) Wahlverfahren

Die Mitglieder des UA werden vom Verwaltungsrat der OEKO-TEX AG für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Amtsdauer, Abberufung und Vakanzen

- (a) Die Amtsdauer der UA-Mitglieder beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist die Wahl eines Ersatzmitglieds unverzüglich einzuleiten.
- (b) Die Abberufung eines UA-Mitglieds durch den Verwaltungsrat bedarf eines wichtigen Grundes. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der nachträgliche Eintritt einer Unvereinbarkeit im Sinne von Abs. 2.

(4) Unabhängigkeit der Amtsführung und Recht zu selbstständigen Maßnahmen

Die Mitglieder des UA sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und ihrer Entscheidungen keinerlei Weisungen durch die OEKO-TEX AG, ihre Aktionäre (TESTEX AG, Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG) oder sonstige Marktteilnehmer unterworfen. Jedes Mitglied hat seine Aufgaben objektiv, unabhängig und unparteiisch auszuüben.

Folgt die Geschäftsleitung der OEKO-TEX AG den Eingaben oder Empfehlungen des UA nicht, hat der UA das Recht, unabhängige Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständige Akkreditierungsstelle oder andere zuständige Behörden zu informieren, einschliesslich der für die Überwachung der EmpCo-Richtlinie zuständigen nationalen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten, in denen das OEKO-TEX® Zertifizierungssystem eingesetzt wird. Der UA dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und informiert den Verwaltungsrat unverzüglich. Dabei sind die Vertraulichkeitspflichten gemäß den einschlägigen Regelungen dieses Reglements zu wahren.

(5) Vergütung und Auslagenersatz

Die Tätigkeit der UA-Mitglieder erfolgt ohne Entschädigung. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer vernünftigen, im Interesse der OEKO-TEX AG aufgewendeten Auslagen. Eine mittelbare Vergütung oder wirtschaftliche





Zuwendung seitens der Aktionäre der OEKO-TEX AG oder sonstiger am Zertifizierungssystem beteiligter Parteien ist den UA-Mitgliedern ausdrücklich untersagt.

(6) Aufgaben des UA

Die Hauptaufgabe des UA besteht darin, sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit der Gesellschaft in jeder Hinsicht gewahrt wird. Dazu gehört insbesondere:

- (a) die kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen
- (b) Unterstützung bei der Ausarbeitung grundsätzlicher Regelungen zur Unabhängigkeit
- (c) Vorschläge zur Beseitigung oder Beherrschung von festgestellten Unabhängigkeitsrisiken
- (d) Identifikation und Entgegenwirken von Kommerzialisierungstendenzen zu Lasten der Objektivität des Standardsetzungsprozesses
- (e) Beratung der Geschäftsleitung in Fragen des öffentlichen Vertrauens in die Standardsetzung
- (f) mindestens einmal jährlich: umfassende Bewertung der Unabhängigkeit der Standardsetzungs- und Entscheidungsprozesse und Berichterstattung an den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat leitet wesentliche Ergebnisse zur Kenntnis an die Generalversammlung weiter und sorgt für deren geeignete Veröffentlichung.

(7) Berichterstattung

Nach jeder Sitzung orientiert der UA-Vorsitzende den Verwaltungsrat über die Ergebnisse und Erkenntnisse der Sitzung in Bezug auf die Unabhängigkeitsfragen. Außerordentliche Vorfälle, insbesondere Risiken für die Unabhängigkeit, eingegangene Beschwerden und Gesetzesverletzungen sind dem Präsidenten des Verwaltungsrats auf dem Zirkularweg unverzüglich mitzuteilen.

(8) Transparenz

Die OEKO-TEX AG veröffentlicht jährlich einen Unabhängigkeits- und Compliance-Bericht, der insbesondere folgende Mindestinhalte umfasst:

- i. eine Übersicht über die wesentlichen im Berichtsjahr identifizierten Unabhängigkeitsrisiken;
- ii. die ergriffenen Massnahmen zur Beherrschung oder Beseitigung dieser Risiken;



- iii. eine zusammenfassende Bewertung der Unabhängigkeit der Gesellschaft durch den Unabhängigkeitsausschuss;
- iv. eine Übersicht über eingegangene Beschwerden und deren Bearbeitungsstand in anonymisierter, aggregierter Form, soweit dies mit Vertraulichkeitsverpflichtungen und datenschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

Der Bericht ist auf der Website der OEKO-TEX AG öffentlich zugänglich zu machen und dem Unabhängigkeitsausschuss vor Veröffentlichung zur Stellungnahme vorzulegen.

(9) Änderungen

Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats der OEKO-TEX AG.

§ 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Dieses Unabhängigkeitsstatut unterliegt materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen.

(2) Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Unabhängigkeitsstatut ergeben, sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte am Sitz der OEKO-TEX AG in Zürich, Schweiz, zuständig.

Dieses Unabhängigkeitsstatut wird in deutscher und englischer Sprache festgehalten. Im Fall von Widersprüchen geht die deutsche Fassung vor. m

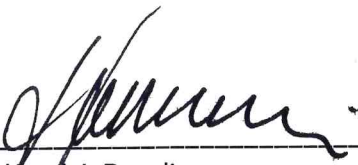
A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'A' followed by a horizontal line and a small flourish.



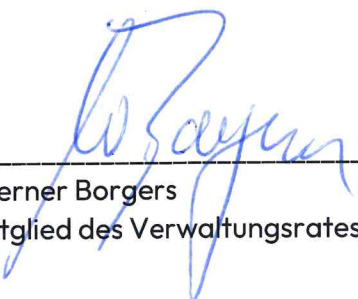
OEKO-TEX AG

ORT, DATUM: ZÜRICH 8. JULI 2026

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft:



Dr. Alfred J. Beerli
Präsident des Verwaltungsrates



Werner Borgers
Mitglied des Verwaltungsrates



Dr. Davide Maccabruni
Mitglied des Verwaltungsrates